Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8115

24. 06. 94

Sachgebiet 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Renate Blank, Georg Brunnhuber, Dirk Fischer (Hamburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Manfred Richter (Bremerhaven), Roland Kohn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/8038 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung

A. Problem

Um den modernen Anforderungen des Luftverkehrs an die zivile Flugsicherung besser gerecht werden zu können, sind 1992 durch Änderung des Grundgesetzes sowie des Luftverkehrsgesetzes die notwendigen Voraussetzungen geschaffen worden, die Flugsicherung als hoheitliche Aufgabe auch in privatrechtlicher Organisation zu führen. Diese Aufgabe wird seit 1. Januar 1993 von der Deutschen Flugsicherung GmbH wahrgenommen. Die Beamten und Arbeitnehmer der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung verrichten kraft gesetzlicher Zuweisung Dienst bei der DFS, soweit sie nicht anderweitig verwendet werden. Aufgrund von Rationalisierungen insbesondere im technischen Bereich hat sich der Personalbedarf bereits verringert. Dieser Prozeß wird sich bis zum Jahr 2000 noch weiter fortsetzen. In den Bereichen Flugdatenbearbeitung, Technik und Verwaltung halten die natürlichen Personalabgänge nicht mit der Verminderung des Personalbedarfs Schritt. Die DFS muß daher zunehmend nicht benötigte Mitarbeiter weiter beschäftigen, für die auch nicht die Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung besteht. Die hierfür anfallenden Personalkosten sind über die Flugsicherungsgebühren von den Nutzern des Luftraums aufzubringen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt vor, einen vorgezogenen Ruhestand auf Antrag für Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung einzuführen, wenn der Arbeitsplatz aufgrund einer Umstrukturierungsmaßnahme ersatzlos entfällt, das 56. Lebensjahr vollendet ist und eine anderweitige Verwendung nicht möglich oder unzumutbar ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der finanzielle Aufwand verringert sich vielmehr um die Differenz zwischen den aktiven Bezügen und dem Ruhegehalt der Beamten, die den Vorruhestand nutzen.

Es muß allerdings vermieden werden, daß dem Bund dadurch finanzielle Nachteile entstehen, daß die ihm pro Mitarbeiter zu erstattenden Gebührenanteile (Fixbetrag zuzüglich eines Versorgungszuschlags) bei den Beamten, die den Vorruhestand nutzen, entfallen. Dies kann dadurch geschehen, daß die DFS dem Bund die Versorgungsbezüge der in den Vorruhestand tretenden Beamten zuzüglich eines Versorgungszuschlags bis zum 63. Lebensjahr gesondert erstattet. Hierzu hat sich die DFS ausdrücklich bereit erklärt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/8038 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Ferdi Tillmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ferdi Tillmann

1. Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung — Drucksache 12/8038 — in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 federführend an den Ausschuß für Verkehr und mitberatend an den Innenausschuß und den Rechtsausschuß sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

 Der Innenausschuß hat am 23. Juni empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er bittet aber, den Vorruhestand erst mit dem 58. Lebensjahr zuzulassen.

 Der Rechtsausschuß hat am 23. Juni 1994 auf eine Mitberatung verzichtet.

 Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert vorlegen.

 Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 24. Juni beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dessen Annahme.

2. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung auf Antrag in den vorgezogenen Ruhestand versetzt werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß der Arbeitsplatz des Beamten aufgrund einer Umstrukturierungsmaßnahme bei der Deutschen Flugsicherung GmbH ersatzlos entfällt, der Antragsteller das 56. Lebensjahr vollendet hat und eine anderweitige Verwendung entweder nicht möglich oder unzumutbar ist. Hintergrund und Anlaß des Gesetzentwurfs sind die erfolgreichen Bemühungen der Deutschen Flugsicherung GmbH, den Personalbedarf in den flugsicherungsbetrieblichen und flugsicherungstechnischen Bereichen zu reduzieren. Eine weitere Verringerung des Personalbedarfs bis zum Jahr 2000 ist zudem aufgrund der zum Teil bereits von der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung eingeleiteten Rationalisierungen zu erwarten. Infolgedessen hat sich in den Bereichen Flugdatenbearbeitung, Technik und Verwaltung bereits die Situation ergeben, daß auch unter Berücksichtigung der natürlichen Personalabgänge mit steigender Tendenz Mitarbeiter weiter zu beschäftigen sind, die nicht benötigt werden und für die auch keine Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung besteht. Die Kosten für dieses Personal müssen jedoch über die Flugsicherungsgebühren nach § 32 des Luftverkehrsgesetzes von den Luftraumnutzern aufgebracht werden.

3. Im Ausschuß für Verkehr ist der Gesetzesvorschlag als weitere Maßnahme im Rahmen der bereits erfolgreichen Privatisierung der Flugsicherung erachtet worden.

 Ebenso wie der Gesetzentwurf sieht auch der Ausschuß keinen Anlaß, in die vorgeschlagene Regelung Beamte des höheren Dienstes einzubeziehen. Der Verzicht auf eine derartige, von der Deutschen Flugsicherung GmbH gewünschten Ausdehnung der Regelung vermeidet nach Auffassung des Ausschusses Berufungswirkungen in anderen Bereichen und orientiert sich im übrigen an den Regelungen für die Beamten beim Bundeseisenbahnvermögen und der Deutschen Bundespost.

 Die niedrigere Altersgrenze für die Beamten des gehobenen Dienstes (Vollendung des 56. Lebensjahres) gegenüber der Regelung bei Bahn und Post ist aufgrund der Altersschichtung im Flugsicherungsbereich erforderlich, da eine höhere Mindestaltersgrenze den mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Effekt nicht erreichen würde.

Bonn, den 24. Juni 1994

Ferdi Tillmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333